

Unmittelbar nach der Verkündung des Bonner Grundgesetzes 1949 fanden sich zwar in der juristischen Fachliteratur Stimmen, die in dem uneingeschränkten Recht der Frau auf eigene Berufsarbeit das Kernproblem ihrer Gleichberechtigung sahen und entsprechende rechtliche Forderungen stellten³¹. Es ist jedoch charakteristisch für die Entwicklung in Westdeutschland, daß mit der Festigung der Macht der Imperialisten und Militaristen, den stärksten Gegnern einer Entwicklung der Frau in der Gesellschaft, und mit dem wachsenden Einfluß des politischen Klerikalismus auch in der Familienpolitik und Familiengesetzgebung des Bonner Staates³² diese Stimmen, soweit ersichtlich, vollständig verstummen.

Darüber, daß es darauf ankommt, die Frau an den Haushalt zu binden, besteht heute unter den der herrschenden Klasse in Westdeutschland dienenden bürgerlichen Juristen völlige Einigkeit. Inwieweit man allerdings mit diesem Ziel nun die Rechtsstellung der Frau in diesem ihrem „eigentlichen Verantwortungsbereich“ ausbaut bzw. inwieweit man in dieser oder jener Frage doch noch an der Sonderstellung des Mannes in der Familie festhalten sollte,³³ darüber gab und gibt es noch heute heftigen Streit³¹.

31 So findet sich bei Böhmer in der Deutschen Rechtszeitung 1949 S. 74 und bei Riedel in der Juristenzeitung 1951 S. 746 in Auseinandersetzung mit Fragen der Gleichberechtigung die Auffassung, daß die Ehefrau ein Recht auf eigene Berufsarbeit haben müsse. Besonders deutlich nehmen Maier/Rainer in der DRZ 1950 S. 289, speziell S. 293, zu dieser Frage Stellung: „Der zentrale Punkt des Strebens der Frau nach Gleichberechtigung ist das Recht auf Arbeit und Beruf. Es ist kein Zufall, daß die Frauenbewegung in diesem Punkt einsetzte. Nur wenn die Frau die Möglichkeit hat, sich einen Beruf zu wählen, einen Beruf, der ihr nicht nur Gelderwerb bedeutet, erlangt sie die Unabhängigkeit vom Mann, die die Voraussetzung wirklicher Gleichberechtigung ist.“

32 Die Zunahme dieses Einflusses wird äußerlich deutlich insbesondere seit der Gründung der Familienrechts-Zeitung im April 1954, die unter entscheidendem Einfluß ihres Schriftleiters Bosch steht.

33 so war § 1354 BGB, der das Alleinentscheidungsrecht des Mannes festgelegt hatte, in dem ersten Regierungsentwurf zur Familienrechtsreform, der dem Bundestag am 23. Oktober 1952 (Drucksache des Deutschen Bundestages 1952 Nr. 3802) vorgelegt wurde, nur umformuliert, wesentlich aber nicht geändert worden. Im 1. und 2. Regierungsentwurf ist zwar die Pflicht zur gemeinsamen Entscheidung der Eltern über An-

Selbstverständlich bedeutet die neue familienrechtliche Stellung der Frau in Westdeutschland nach dem Gleichberechtigungsgesetz für sie eine Besserstellung gegenüber dem Rechtszustand des BGB³⁵. Doch bilden diese Rechte nicht die familienrechtliche Ergänzung zur neuen gleichberechtigten Stellung der Frau in der Gesellschaft und Familie, sondern sie sind nicht mehr als ein familienrechtlicher Trostpreis — im Güterrecht ein gewisser, nur in relativ wenig Ehen wirksamer materieller Ausgleich — dafür, daß die Gesellschaft weder bereit noch in der Lage ist, der Frau eine echte Gleichberechtigung zu gewähren. Sie sind vor allem ein Mittel, die Frau in ihrem Denken und Handeln mehr denn je ausschließlich an die Familie zu binden und sie damit in geistiger Unterdrückung zu halten, den Prozeß der Entwicklung ihrer gesellschaftlichen Bewußtheit aufzuhalten, ja möglichst zu verhindern.

Der Kampf um eine echte Gleichberechtigung der Frau muß in Westdeutschland weitergeführt werden, und zwar als Bestandteil des Kampfes aller friedliebenden Kräfte gegen Militarismus und Krieg, für eine parlamentarisch-demokratische Ordnung, die auch den Frauen bessere Bedingungen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit geben wird.

gelegenen ihrer Kinder grundsätzlich festgelegt, bei Meinungsverschiedenheiten aber dem Vater die Letztentscheidung übertragen worden, gegen die die Mutter in wichtigen Fällen beim Vormundschaftsgericht vorstellig werden kann. Diese Bestimmung wurde durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt (vgl. die Anm. 17). Nach § 1378 BGB n. F. steht Jedem Ehegatten jetzt die Hälfte des Teils des ehelichen Zugewinns zu, der einen Überschuß gegenüber dem Zugewinn des anderen darstellt.

34 So wird das bereits genannte Urteil des BVerfG, das die §§ 1628 Abs. 1 und 1629 Abs. 1 BGB n. F. für verfassungswidrig erklärt, insbesondere von Bosch heftig angegriffen. Vgl. FamRZ 1959 S. 406 und 430 ff.

35 Hier ist darauf hinzuweisen, daß das Gleichberechtigungsgesetz ganze Teile des Familienrechts nicht berührt und es in Westdeutschland insbesondere gegenüber der nichtehelichen Mutter und in Zusammenhang mit § 1300 BGB beim alten Rechtszustand geblieben ist und die ihnen zugrunde liegenden, die Frau in hohem Maße diskriminierenden Anschauungen in Rechtsprechung und Literatur bewußt konserviert werden. Vgl. dazu das Urteil des BGH vom 21. November 1958 in FamRZ 1959 S. 107 u. 115; und Göppinger, Die sachlichen Voraussetzungen der Volljährigkeitserklärung (§ 5 BGB), FamRZ 1960 S. 253.

Dr. HELMUT OSTMANN, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Politische Willkür westdeutscher Zivilgerichte

Durch die fortlaufenden Verhaftungen und Terrorurteile gegen Friedenskämpfer ist hinreichend bekannt, daß die westdeutsche strafrechtliche Sonderjustiz ein willfähiges Werkzeug des kalten Krieges ist. Weniger offenkundig sind die gleichen Bestrebungen in der Zivilrechtsprechung. Anläßlich eines besonders krassen Beispiels aus der neuesten Zeit soll hier die politische Tendenz der westdeutschen Zivilrechtsprechung erneut aufgezeigt werden. Dabei müssen einige grundlegende tatsächliche und rechtliche Feststellungen, die schon in den Jahren 1948 bis 1950 getroffen worden sind, in Erinnerung gerufen werden, da sie bei der Auseinandersetzung mit der Bonner Justiz etwas in Vergessenheit geraten sind.

I

Während die Mächte der Anti-Hitler-Koalition im Potsdamer Abkommen die Erhaltung der politischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands und die Schaffung aller Voraussetzungen für ein friedliches, demokratisches Deutschland, darunter vor allem neben der völligen Entnazifizierung und Entmilitarisierung auch die Entmachtung der aggressiven Konzerne und Mono-

pole, festgelegt hatten, wurde bekanntlich unter Führung des USA-Monopolkapitals von Anfang an die Spaltung Deutschlands und die Wiederherstellung der Machtpositionen des mit dem amerikanischen Kapital eng verflochtenen deutschen Finanz- und Industriekapitals betrieben. Bei diesem Restaurierungsprozeß waren die Enteignungsmaßnahmen in der damaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ), mit denen die Prinzipien des Potsdamer Abkommens verwirklicht wurden, ein schweres Hindernis. Gegen sie richteten sich daher die wütenden Angriffe der Vertreter des Imperialismus, wobei alle Mittel von der Sabotage und dem Wirtschaftsverbrechen bis zur Neugründung westdeutscher Spalterbetriebe und einer dementsprechenden Rechtsprechung eingesetzt wurden.

Dabei zeigte sich sehr bald, daß auch auf dem Gebiet der Justiz der Kampf im Grunde um die Anerkennung und Durchführung des Potsdamer Abkommens geführt wurde, dessen eindeutige politische und wirtschaftliche Grundsätze den imperialistischen Kräften sehr un bequem waren. Von Anfang an wurde der „Angriff gegen die Grundlagen der von den Alliierten gemeinsam geplanten deutschen Neuordnung und damit gegen